

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Richard Pitterle, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/3036 –**

Statistische Erfassungen und geplante Verschärfungen zur strafbefreienden Selbstanzeige

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Bundratsdrucksache 431/14) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige und zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen zu verschärfen. Zukünftig soll bereits ab einem Hinterziehungsbetrag von 25 000 Euro eine wirksame Selbstanzeige nicht mehr das Absehen von der Strafverfolgung nach § 398a der Abgabenordnung (AO) gleichwohl weiterhin möglich sein. Die Anzahl der eingegangenen Selbstanzeigen liegt derzeit auf Rekordniveau (vgl. z. B. dpa-Meldung vom 15. August 2014 „Deutlicher Anstieg bei Selbstanzeigen von Steuerbetrüger(n)“). Nicht zuletzt durch die beabsichtigte Verschärfung der Selbstanzeige zum 1. Januar 2015 ist zu erwarten, dass bis zum Ende des Jahres deren zahlenmäßiger Anstieg weiter andauert.

1. Stimmt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf die strafrechtliche Verjährungsfrist nicht verändert, der Aussage des Normenkontrollrates in seiner Stellungnahme auf Bundratsdrucksache 431/14 zu, dass im Steuerstrafverfahren der Finanzverwaltung ein höherer Ermittlungsaufwand entsteht, da in „Fällen ohne Selbstanzeige [...] zukünftig für die zurückliegenden zehn Jahre statt bisher fünf Jahre zu ermitteln [ist], ob die Tatbestandsvoraussetzungen einer Steuerhinterziehung vorliegen“ (bitte mit Begründung)?

Bei einer Ausdehnung der Strafverfolgungsverjährung nach § 376 der Abgabenordnung (AO) von fünf auf zehn Jahre für alle Fälle einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO wären die Finanzbehörden aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet gewesen, auch „einfache“ Fälle einer Steuerhinterziehung für diesen Zeitraum strafrechtlich zu verfolgen.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderungen der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung sieht statt der im Referententwurf vorgesehenen Ausdehnung der Strafverfolgungsverjährung nach § 376 AO eine Verlängerung der Berichtigungspflicht nach § 371 Absatz 1 AO vor. Ein Steuerpflichtiger, der eine Selbstanzeige abgibt, muss zukünftig zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigen, die unvollständigen Angaben ergänzen oder die unterlassenen Angaben nachholen. Die Angaben müssen zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen. Für das Steuerstrafverfahren entsteht kein höherer Ermittlungsaufwand.

2. Welche Angaben bzw. Merkmale hinsichtlich von wirksamen und unwirksamen strafbefreienden Selbstanzeigen werden bei den Finanzbehörden der Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung statistisch erfasst (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
3. Welche Angaben bzw. Merkmale hinsichtlich strafrechtlicher Steuerdelikte werden bei den Finanzbehörden der Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung statistisch erfasst (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
4. Welche Angaben bzw. Merkmale hinsichtlich der Fälle des § 398a AO werden bei den Finanzbehörden der Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung statistisch erfasst (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
5. Inwieweit werden zu den in den Fragen 2 bis 4 genannten Fällen steuerliche Mehrergebnisse, die Höhe der hinterzogenen Steuern und soziodemografische Merkmale des Steuerpflichtigen separat statistisch erfasst (bitte mit Darstellung und Begründung)?

Die Fragen 2 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Grundsätzen zur Erstellung der Statistik der Steuerverwaltungen der Länder wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei Besitz- und Verkehrsteuern (außer Kfz-Steuer) erfassen die Länder nach Ablauf eines Veranlagungsjahres bundeseinheitlich folgende statistische Daten zu strafrechtlichen Steuerdelikten sowie zu Selbstanzeigen und Fällen des § 398a AO:

- von den Finanzämtern bearbeitete Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und gleichgestellten Straftaten

1.	Am 01.01. anhängige und noch nicht rechtskräftig erledigte Strafverfahren	Anzahl
2.	Im Jahr hinzugekommene Strafverfahren	Anzahl
	Im Jahr vom Finanzamt abgeschlossene Strafverfahren	Anzahl
	davon: Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO	Anzahl
	davon: Selbstanzeigen nach § 371 AO	Anzahl
	davon: Übergang ins Bußgeldverfahren	Anzahl
	davon: Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO	Anzahl
	Summe der Geldauflagen	€
	davon: an die Staatskasse	€

	davon: Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 398 AO, § 153 Absatz 1 Satz 1 StPO) und aufgrund sonstiger Ermessensvorschriften (insb. § 154 StPO)	Anzahl
	davon: Einstellung nach § 398a AO	Anzahl
	Summe der Geldzahlungen nach § 398a Nr. 2 AO insgesamt	€
	davon: Antrag auf Strafbefehl	Anzahl
	darunter: mit Freiheitsstrafe	Anzahl
	davon: Abgabe an die Staatsanwaltschaft	Anzahl
	davon: Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstellen	Anzahl
3.	Am 31.12. anhängige und noch nicht rechtskräftig erledigte Strafverfahren	Anzahl

- von den Staatsanwaltschaften und Gerichten bearbeitete Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und gleichgestellten Straftaten

1.	Am 01.01. anhängige und noch nicht rechtskräftig erledigte Strafverfahren	Anzahl
2.	Im Jahr rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren	Anzahl
	davon: Einstellung (ohne Einst. unter Auflagen nach § 153a StPO und § 398a AO)	Anzahl
	davon: Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO	Anzahl
	Summe der Geldauflagen	€
	davon: an die Staatskasse	€
	davon: Einstellung nach § 398a AO	Anzahl
	Summe der Geldzahlungen nach § 398a Nummer 2 AO insgesamt	€
	davon: Strafbefehl	Anzahl
	darunter: Strafbefehl mit Freiheitsstrafe	Anzahl
	davon: Urteil mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung	Anzahl
	davon: Freispruch	Anzahl
3.	Am 31.12. anhängige und noch nicht rechtskräftig erledigte Strafverfahren	Anzahl

- im Veranlagungsjahr ergangene Urteile und Strafbefehle, hierzu werden jeweils Daten zu folgenden Steuerdelikten mitgeteilt
 1. wegen: Steuerhinterziehung nach § 370 AO (auch Versuch, Anstiftung, Beihilfe, Begünstigung),
 2. Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteuer-aufkommens nach § 26c UStG (auch Anstiftung, Beihilfe, Begünstigung),
 3. Subventionsbetrug nach § 264 StGB und Betrug nach § 263 StGB.

1.	Zahl der Fälle	Anzahl
2.	Höhe der hinterzogenen Steuern	€
3.	Summe der Freiheitsstrafen	Jahre Monate Tage
4.	Höhe der Geldauflagen nach § 56b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 StGB	€
5.	Zahl der Tagessätze	Anzahl
6.	Summe der Geldstrafen	€

- Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten nach anderen Gesetzen

1. Finanzamt, Bußgeld- und Strafsachenstelle

1.	Am 01.01. eingeleitete und noch nicht rechtskräftig oder in sonstiger Weise erledigte oder an die Staatsanwaltschaft abgegebene Bußgeldverfahren	Anzahl
2.	Im Jahr hinzugekommene Bußgeldverfahren	Anzahl
3.	Im Jahr abgeschlossene Bußgeldverfahren	Anzahl
	davon: Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstellen	Anzahl
	davon: Übergang ins Strafverfahren (§ 81 OWiG)	Anzahl
	davon: Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO i. V. m. § 46 Absatz 1 OWiG	Anzahl
	davon: Einstellung nach § 47 OWiG	Anzahl
	davon: Bußgeldbescheid des Finanzamts	Anzahl
	davon: Erledigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht	Anzahl
	davon: Verwarnungen nach § 56 OWiG	Anzahl
4.	Am 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren	Anzahl
	davon: Abgaben an die Staatsanwaltschaft wegen Einspruchs	Anzahl
5.	Verwarnungen außerhalb des Bußgeldverfahrens	Anzahl

2. Staatsanwaltschaft und Gericht – Im Jahr rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren

1.	Einstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht	Anzahl
2.	Festsetzung einer Geldbuße durch das Gericht	Anzahl
3.	Freispruch	Anzahl
4.	Übergang ins Strafverfahren (§ 81 OWiG)	Anzahl

3. Im Jahr rechtskräftig gewordene Bußgeldbescheide und rechtskräftig gerichtlich verhängte Geldbußen (einschl. der im Strafverfahren ver-

hängten Geldbußen, §§ 64, 82 und 83 OWiG), hierzu werden jeweils Daten zu folgenden Steuerdelikten mitgeteilt:

- leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378 AO,
- Steuergefährdung nach § 379 AO,
- Gefährdung der Abzugsteuern nach § 380 AO,
- Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26b UStG,
- unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 160 StBerG,
- Ordnungswidrigkeiten nach §§ 161 bis 163 StBerG,
- Ordnungswidrigkeiten nach §§ 30, 130 OWiG,
- sonstige Ordnungswidrigkeiten (z. B. § 383 AO, § 17 Absatz 4 GwG),
- Verfall nach § 29a OWiG.

Zahl der Fälle	Anzahl
Betrag der leichtfertig verkürzten Steuer	Euro
Summe der Geldbußen	Euro

Inwieweit einzelne Länder weitere statistische Daten zu Steuerstrafverfahren oder Selbstanzeigen erheben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Welche der in den Fragen 2 bis 5 genannten Angaben bzw. Merkmale werden an die Bundesregierung in welcher Form übermittelt (bitte mit Darstellung des Übermittlungsverfahrens)?
7. Inwieweit existiert zu den in den Fragen 2 bis 5 genannten Angaben bzw. Merkmalen ein einheitliches Berichtswesen, und inwieweit existiert diesbezüglich eine bundesweite Datenbank (bitte mit Darstellung und Begründung, wenn kein einheitliches Berichtswesen oder keine bundesweite Datenbank vorliegt)?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Grundsätzen zur Erstellung der Statistik der Steuerverwaltungen der Länder wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten werden die in der Antwort zu den Fragen 2 bis 5 genannten Angaben dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) von den Ländern für das Veranlagungsjahr nach dessen Ablauf auf bundeseinheitlichen Datenblättern zur Verfügung gestellt. Mit diesen Daten wird vom BMF für das Veranlagungsjahr die Statistik der Steuerverwaltungen der Länder wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei Besitz- und Verkehrsteuern (außer Kfz-Steuer) erstellt. Die Statistik wird im BMF als Datei vorgehalten.

8. Inwieweit ist zu den in den Fragen 2 bis 5 genannten Angaben bzw. Merkmalen bei der statistischen Erfassung das Bundeszentralamt für Steuern und/oder der Zoll involviert (bitte mit Darstellung und Begründung)?

Das Bundeszentralamt für Steuern und der Zoll sind an der Erhebung der in der Antwort zu den Fragen 2 bis 5 genannten Angaben und an der Erstellung der Statistik nicht beteiligt.

9. Inwieweit erfassen die Bundesregierung und/oder obersten Bundesbehörden die in den Fragen 2 bis 5 genannten Angaben bzw. Merkmalen eigenständig (bitte mit Darstellung und Begründung)?

Die in der Antwort zu den Fragen 2 bis 5 genannten Angaben werden ausschließlich von den Ländern erfasst und dem BMF zur Verfügung gestellt.

10. Wie viele Steuerstrafverfahren wurden infolge der Abgabe einer unwirksamen strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO in den Jahren 2010 bis 2013 nicht eingestellt (bitte nach Jahren unter Angabe der nachentrichteten Steuern differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

11. Wie viele Steuerstrafverfahren wurden infolge der Abgabe einer wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO in den Jahren 2010 bis 2013 eingestellt (bitte nach Jahren unter Angabe der nachentrichteten Steuern differenzieren)?

Die Anzahl der infolge der Abgabe einer wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO eingestellten Steuerstrafverfahren lässt sich der folgenden Übersicht entnehmen:

Jahr	aufgrund von Selbstanzeigen eingestellten Steuerstrafverfahren
2010	16 014
2011	16 059
2012	11 802
2013	18 032

Zu den aufgrund wirksamer strafbefreiender Selbstanzeigen nachentrichteten Steuern liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

12. Inwieweit entfallen die in den Fragen 10 und 11 genannten Fälle auf solche, in denen ausländische Kapitaleinkünfte hinterzogen wurden (bitte nach Jahren unter Angabe der nachentrichteten Steuern sowie nach Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der strafbefreienden Selbstanzeige differenzieren)?

Belastbare Zahlen zu Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften im Ausland liegen der Bundesregierung nicht vor. Selbstanzeigen werden an die Finanzbehörden der Länder gerichtet und von diesen erfasst.

13. In wie vielen Steuerstrafverfahren wurde in den Jahren 2011 bis 2013 nach § 398a AO von der Verfolgung abgesehen (bitte nach Jahren unter Angabe der nachentrichteten Steuern sowie der Zahlung des Zuschlags differenzieren)?

Angaben der Länder zur Zahl der Steuerstrafverfahren, in denen im Jahr 2011 nach § 398a AO von der Verfolgung abgesehen wurde, liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Angaben für die Jahre 2012 und 2013 lassen sich folgender Übersicht entnehmen:

Jahr	Einstellung des Steuerstrafverfahrens nach § 398a AO	Geldzahlungen nach § 398a Nummer 2 AO
2012	98 Fälle	922 930 €
2013	303 Fälle	3 532 397 €

Zu den nachentrichteten Steuern liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

14. In welcher Höhe sind zu den in den Fragen 10 bis 13 genannten Fällen Zinsen nach der AO vereinnahmt worden (bitte nach Jahren differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

15. Wie begründet die Bundesregierung verfassungsrechtlich, dass sie zu den in den Fragen 10 bis 14 genannten Sachverhalten keine differenzierte Angabe nach Bundesländern gegenüber dem Deutschen Bundestag darlegt (vgl. z. B. Ausschussdrucksache 18(7)101 vom 8. Oktober 2014), obwohl derartige Daten der Bundesregierung vorliegen, die betroffenen Steuern vielfach auch anteilig dem Bund zustehen und der Bund für einen gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze zu sorgen hat?

Die Durchführung von Steuerstrafverfahren obliegt den Ländern (Artikel 83 des Grundgesetzes – GG). Die zu den Fragen 10 bis 14 sowie 16 bis 18 angegebenen Daten stammen aus einer Zusammenfassung der Länderstatistiken, die die Länder auf freiwilliger Basis dem BMF mit der Maßgabe zur Verfügung stellen, dass diese nur als Gesamtzahlen verwandt werden, jedoch nicht aufgeschlüsselt nach Ländern. Das BMF ist daher nicht autorisiert, die Daten nach Ländern aufgeschlüsselt zu veröffentlichen.

16. Wie viele Personen wurden wegen Steuerdelikten zu Freiheitsstrafen nach dem allgemeinen Strafrecht basierend auf der Steuerstrafsachenstatistik in den Jahren 2010 bis 2013 verurteilt (bitte nach Bundesländern und Jahren unter Angabe des Strafmaßes differenzieren)?

Nach den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Grundsätzen zur Erstellung der Steuerstrafsachenstatistik übermitteln die Länder dem BMF Angaben zu Strafbefehlen mit Freiheitsstrafe sowie zu Urteilen mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung. Die Daten für die Jahre 2010 bis 2013 sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Strafbefehle mit Freiheitsstrafe	Urteile mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung
2010	275	1 987
2011	277	2 096
2012	306	2 278
2013	293	2 129

Des Weiteren übermitteln die Länder Daten zur Summe der Freiheitsstrafen aufgrund von Urteilen und Strafbefehlen wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO sowie wegen Subventionsbetrug nach § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Zum Delikt „Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26c Umsatzsteuergesetz“ wurden von den Ländern keine Daten gemeldet. Die Daten für die Jahre 2010 bis 2013 ergeben sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Summe der Freiheitsstrafen wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) in Jahren (gerundet)	Summe der Freiheitsstrafen wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) in Jahren (gerundet)
2010	1 823	34
2011	2 114	8
2012	2 341	9
2013	2 154	14

Eine Veröffentlichung von Daten der einzelnen Länder erfolgt vonseiten der Bundesregierung nicht. Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Wie viele Personen wurden wegen Steuerdelikten zu Geldstrafen nach dem allgemeinen Strafrecht basierend auf der Steuerstrafsachenstatistik in den Jahren 2010 bis 2013 verurteilt (bitte nach Straf- und Bußgeldfestsetzung unter Angabe des Strafmaßes sowie nach Bundesländern und Jahren differenzieren)?

Nach den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Grundsätzen zur Erstellung der Steuerstrafsachenstatistik übermitteln die Länder dem BMF Daten zur Summe der Geldstrafen aufgrund von Urteilen und Strafbefehlen wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO sowie wegen Subventionsbetrug nach § 264 StGB. Die Daten für die Jahre 2010 bis 2013 ergeben sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Summe der Geldstrafen wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) in Euro	Summe der Geldstrafen wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) in Euro
2010	40 668 383	194 150
2011	74 979 201	107 050
2012	56 510 909	142 530
2013	43 979 951	103 920

Die Zahl der Bußgeldfestsetzungen durch die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter lässt sich, detailliert nach Steuerdelikten, der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

Jahr	wegen leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378 AO		wegen Steuergefährdung nach § 379 AO		wegen Gefährdung der Abzugsteuern nach § 380 AO	
	Zahl der Fälle	Summe der Geldbußen in Euro	Zahl der Fälle	Summe der Geldbußen in Euro	Zahl der Fälle	Summe der Geldbußen in Euro
2010	577	1 743 031	380	453 514	780	661 692
2011	687	1 815 678	500	1 254 984	788	733 398
2012	667	3 958 236	519	602 109	764	634 188
2013	582	1 949 112	550	732 719	755	828 150

Jahr	wegen Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26b UStG		wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 160 StBerG		wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 161 bis 163 StBerG	
	Zahl der Fälle	Summe der Geldbußen in Euro	Zahl der Fälle	Summe der Geldbußen in Euro	Zahl der Fälle	Summe der Geldbußen in Euro
2010	383	488 844	112	240 224	21	50 520
2011	485	518 671	123	232 245	10	3 020
2012	596	624 035	113	280 512	18	16 970
2013	478	562 688	121	186 266	18	17 050

Jahr	wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 30, 130 OWiG		wegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten (z. B. § 383 AO, § 17 Absatz 4 GwG)		wegen Verfall nach § 29a OWiG	
	Zahl der Fälle	Summe der Geldbußen in Euro	Zahl der Fälle	Summe der Geldbußen in Euro	Zahl der Fälle	Summe der Geldbußen in Euro
2010	147	2 914 795	17	35 885	195	1 306 819
2011	166	50 159 914	11	64 375	170	747 083
2012	166	3 853 640	6	2 400	177	1 031 462
2013	179	1 754 827	4	900	158	813 044

Gerichte setzten in folgender Zahl von Fällen Geldbußen fest, die Höhe der Geldbußen wurde nicht mitgeteilt:

Jahr	Festsetzung einer Geldbuße durch das Gericht
2010	35
2011	30
2012	38
2013	46

Eine Veröffentlichung von Daten der einzelnen Länder erfolgt vonseiten der Bundesregierung nicht. Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

18. In wie vielen Fällen wurden Verfahren, die Steuerdelikte betrafen, sanktionslos, gegen Geldauflage oder gegen sonstige Auflagen basierend auf der Steuerstrafsachenstatistik in den Jahren 2010 bis 2013 eingestellt (bitte nach Einstellungen ohne Auflagen, Einstellungen mit Auflagen und Strafbefehle ohne Freiheitsstrafen unter Angabe der Geldauflagen sowie nach Bundesländern und Jahren differenzieren)?

Durch die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter wurden Steuerstrafverfahren aus folgenden Gründen eingestellt:

Jahr	Einstellungen ohne Auflagen		Einstellungen mit Auflagen			
	§ 170 Absatz 2 StPO	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 398 AO, § 153 Absatz 1 Satz 1 StPO und aufgrund sonstiger Ermessensvorschriften (insbes. § 154 StPO))	nach § 153a StPO		nach § 398a AO	
			Fälle	Geldauflage in Euro	Fälle	Geldauflage in Euro
2010	31 682	9 462	17 632	38 449 722	–	–
2011	32 278	10 006	21 594	45 944 368	–	–
2012	27 263	9 498	17 435	44 913 833	89	756 056
2013	34 174	11 725	18 123	44 757 502	278	3 016 230

Bußgeldverfahren wurden durch die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter aus nachfolgenden Gründen eingestellt:

Jahr	Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO i. V. m. § 46 Absatz 1 OWiG	Einstellung nach § 47 OWiG
2010	492	581
2011	406	605
2012	397	665
2013	367	650

Die Zahl der durch Staatsanwaltschaften und Gerichte eingestellten Steuerstrafverfahren ist in folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Einstellung ohne Auflagen	Einstellungen mit Auflagen			
		Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO		Einstellung nach § 398a AO	
	Einstellung (ohne Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO)	Fälle	Geldauflage in Euro	Fälle	Geldauflage in Euro
2010	3 612	1 656	16 107 383	–	–
2011	5 369	1 870	36 083 429	–	–
2012	4 559	1 976	31 025 315	9	166 874
2013	4 087	1 575	57 705 931	25	516 167

Des Weiteren wurde durch die Staatsanwaltschaften und Gericht folgende Zahl von Bußgeldverfahren eingestellt:

Jahr	Einstellung von Bußgeldverfahren
2010	23
2011	31
2012	28
2013	27

Eine Veröffentlichung von Daten der einzelnen Länder erfolgt vonseiten der Bundesregierung nicht. Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

19. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit zur Evaluierung der Wirkung der strafbefreienden Selbstanzeige (bitte mit Begründung)?

Das Institut der strafbefreienden Selbstanzeige hat sich seit 1919 nach den Erfahrungen der Finanzverwaltung der Länder bewährt. Unbekannte Steuerfälle werden aufgedeckt, die ansonsten der Finanzverwaltung nicht bekannt geworden wären, und bislang nicht entrichtete Steuern können erhoben werden. Für eine Evaluierung wird daher kein Bedarf gesehen.

20. Welche Maßnahmen strebt die Bundesregierung an, um das Berichtswesen im Bereich der Selbstanzeige und der Steuerdelikte zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern (bitte mit Begründung)?

Die Erhebung der statistischen Daten erfolgt durch die Länder. Zusätzliche Berichtspflichten binden Personalressourcen, die den Ländern zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dann nicht mehr zur Verfügung stünden. Auch vor diesem Hintergrund wird eine Ausdehnung der Berichtspflicht nicht befürwortet.

21. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass, bis auf die Fälle der echten Rückwirkung, eine Angleichung der strafrechtlichen Verjährungsfrist bei allen Fällen der Steuerhinterziehung nach § 370 AO auf zehn Jahre verfassungsrechtlich zulässig wäre (bitte mit Begründung)?

Eine Angleichung der strafrechtlichen Verjährungsfrist bei allen Fällen der Steuerhinterziehung nach § 370 AO auf zehn Jahre begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.

Gegen eine Ausdehnung der Verfolgungsverjährung bei „einfacher“ Steuerhinterziehung spricht, dass damit die Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung und bei den Vermögensdelikten des StGB (wie bspw. Betrug) noch weiter auseinander fielen.

Zudem würde eine Verlängerung im Hinblick auf das Übermaßverbot Bedenken begegnen, da jede noch so geringfügige bewusste Falschangabe in einer Steuererklärung (z. B. falsche Angaben zur Länge des Fahrweges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zu einer strafrechtlichen Verfolgbarkeit von zehn Jahren führte.